



## Information Nr. 10

---

Datum:	14. Februar 2014
Für:	Kantonale Aufsichtsbehörden
Zur Kenntnis:	Betreibungs- und Konkursämter
Betrifft:	Einführung des eSchKG-Standards Version 2.0

---

### *Ausgangslage*

Rechtlich umgesetzt wurde die Einführung des eSchKG-Standards Version 2.0 am 2. Juli 2013 mit einer Änderung der Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend: eSchKG-Verordnung; SR 281.112.1). Wir haben Sie darüber mit Information Nr. 9 vom 25. Mai 2012 orientiert. Nebst Artikel 5 eSchKG-Verordnung wurde auch ein neuer Artikel 9a eSchKG-Verordnung als Übergangsbestimmung zur Änderung vom 2. Juli 2013 eingeführt.

Gemäss Artikel 9a Absatz 1 eSchKG-Verordnung müssen die Betreibungsämter Version 2.0 des eSchKG-Standards bis Ende 2013 einführen. Wenn dies einem Betreibungsamt nicht möglich ist, kann es bei der Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamtes für Justiz ein Ausnahmegesuch stellen, die bestehende Software bis längstens 30. Juni 2014 einsetzen zu dürfen. Dem Gesuch ist eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde genehmigte verbindliche Einführungsplanung beizulegen.

In den vergangenen Wochen hat sich gezeigt, dass die Einführung von eSchKG 2.0 nach diesem Zeitplan sehr ambitioniert ist und nur bedingt termingerecht abgeschlossen werden kann. Damit sind aber auch die geltenden Übergangsbestimmungen in der eSchKG-Verordnung zu hinterfragen.

### *Situationsanalyse*

Die Oberaufsicht ist sich bewusst, dass sowohl die Kantone als auch die Betreibungsämter sowie die Anbieterinnen von Betreibungssoftware alles unternehmen, um die fristgerechte Einführung zu ermöglichen. Die Fortschritte der vergangenen Monate sind dafür der beste Beweis. Dennoch zeichnen sich aus diversen Gründen Verzögerungen ab, sei es durch Reorganisationen, Ämterfusionen oder aufgrund von Software-Neubeschaffungen, welche Zeit brauchen, insbesondere für allenfalls erforderliche Beschaffungsverfahren.

In manchen Fällen liegt die Software-Entwicklung etwas hinter dem Zeitplan, da in den vergangenen Wochen zusätzliche Anforderungen an die Anbieterinnen von Betreibungssoftware ergangen sind. Dies insbesondere in Zusammenhang mit den gesamtschweizerisch vereinheitlichten Standardformularen für Zahlungsbefehl und Betreibungsauskunft. Diese

werden zeitgleich mit der Einführung von eSchKG 2.0 verpflichtend und müssen daher in der neuen Software auch berücksichtigt werden (vgl. dazu Weisung Nr. 1 und 2 der Oberaufsicht).

Derartige Faktoren und Umstände sind die natürlichen Begleiter eines Projektes. Mit der Absicht eine für alle Beteiligten gangbare Lösung zu finden, die auch den jeweiligen Umsetzungsfortschritt berücksichtigt, haben wir in Absprache mit den Anbieterinnen von Betriebssoftware die nachfolgend beschriebenen Massnahmen beschlossen.

#### *Anpassung eSchKG Verordnung mit neuen Übergangsbestimmungen*

Die angepasste eSchKG-Verordnung wird weiterhin dazu verpflichten, eSchKG 2.0 per 31. Dezember 2013 einzuführen. Dies soll sicherstellen, dass diejenigen Ämter und Gläubiger, welche termingerecht den produktiven Betrieb von eSchKG 2.0 aufnehmen, eine gesetzliche Grundlage dafür haben.

Neu wird die Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 verlängert und ein Fristerstreckungsgesuch ist erst nötig, wenn absehbar ist, dass die Einführung nicht vor dem 30. Juni 2014 erfolgen kann. Die neue Regelung verschafft allen Beteiligten mehr Zeit für eine geordnete Einführung. Sie soll im Frühjahr 2014 in Kraft treten.

	<b>Alt</b>	<b>Neu</b>
Einführung eSchKG 2.0	31.12.13	<b>31.12.13</b>
Fristerstreckung möglich bis	30.06.14	<b>31.12.14</b>
Gesuch um Fristerstreckung nötig, falls Einführung nicht vor	31.12.13	<b>30.06.14</b>
Es ist eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde genehmigte Einführungsplanung nötig	JA	<b>JA</b>

#### *Bedeutung für die Betriebsämter*

Die Verpflichtung für eine Einführung von eSchKG 2.0 per 31. Dezember 2013 bleibt bestehen, nur wird eine längere Übergangsfrist gewährt. Die Betriebsämter sind somit angehalten, an ihrer bisherigen Einführungsplanung festzuhalten und eine fristgerechte Einführung voranzutreiben.

Betriebsämter, die bereits 2.0-fähige Software haben oder diese im Laufe des ersten Quartals 2014 einführen, erhalten vor Mitte 2014 ein Software-Upgrade von ihrer Anbieterin. Dieser Upgrade wird sicherstellen, dass die jüngsten Anpassungen bei den neuen SchKG Formularen umgesetzt sind.

Bereits erfolgte Einführungsmeldungen seitens Betriebsämter müssen nicht wiederholt werden. Sobald die Anbieterin ihren Software-Upgrade eingespielt hat, wird sie dies der Projektleitung eSchKG melden. Erst danach wird das Amt in der Liste mit 2.0 geführt.

#### *Rückfragen*

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamtes für Justiz oder der Projektleiter eSchKG, Herr Urs Paul Holenstein (Mail: [urspaul.holenstein@bj.admin.ch](mailto:urspaul.holenstein@bj.admin.ch), Telefon 031 323 53 36) jederzeit zur Verfügung.